

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00176 vom 28. September 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00176)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00176 du 28 septembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00176 del 28 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems, KS ÜB WE IV, gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da der frühest mögliche Rentenanspruch vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben

eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V

396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V

215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.4**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

#### **E. 1.5**

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je mit Hinweisen). 2.

#### **E. 2**

9. Juni 2022 reichte Rechtsanwältin Aurelia Jenny ihre Honorarnote für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein ( Urk. 14-15 ). Am 14. Juli 2022 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf das Einreichen einer Duplik ( Urk. 16), was der Beschwerdeführerin mit Gerichtsverfügung vom 21. Juli 2022 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk.

17).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung gestützt auf das eingeholte polydisziplinäre Gutachten fest, aus somatischer Sicht sei die Beschwerde führe rin objektivierbar ab Juni 2018 eingeschränkt , in der ange stammten Tätigkeit um 35 % . In einer körperlich leichten, wechselbelastenden sowie kognitiv einfachen Tätigkeit bestehe jedoch eine Arbeitsfähigkeit von 90 % . Aus psychiatrischer Sicht sei keine länger andauernde, höhergradige Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen. Nach der Operation vom 3. Februar 2021 habe nur vorübergehend bis zum 27. April 2021 eine vollumfängliche Arbeitsunfähig keit

bestanden. Mit den abweichenden psychiatrischen Berichten habe sich der psychiatrische Teilgutachter auseinandergesetzt ( Urk. 2).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin brachte in ihrer Beschwerde hiergegen vor, der seit zehn Jahren behandelnde Psychiater habe schlüssig aufgezeigt, dass sie an einer Persönlichkeitsstörung leide ( Urk. 1 S. 7). Dass der Gutachter diese Diagnose in Zweifel gezogen habe mit dem Hinweis, dass keine Herleitung aus der Jugendzeit her aus möglich sei, sei aufgrund der erhobenen Anamnese nicht nachvollziehbar ( Urk. 1 S. 7-8). Selbst der Gutachter habe angegeben, dass im Falle des Vorliegens einer Persönlichkeitsstörung die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt sei. Auch falls keine Persönlichkeitsstörung, hingegen eine Minderintelligenz bestehen würde, würde sich dies auf ihre Arbeitsfähigkeit auswirken ( Urk. 1 S. 9). Mit Blick auf ihre Biographie, ihren Schulabschluss sowie im Lichte der ausführlich begründeten Stellungnahme des behandelnden Psychiaters sei das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung überwiegend wahrscheinlicher als das einer Minderintelligenz . Sodann sei eine zweistündige Untersuchung nicht geeignet, um eine Persönlich keitsstörung

zu diagnostizieren, wohingegen sich der behandelnde Psychiater über Jahre hinweg ein vollständiges Bild habe verschaffen können . Daher sei seiner Beurteilung mehr Gewicht beizumessen und sie sei bereits seit vor 2015 vollumfänglich erwerbsunfähig

( Urk. 1 S. 9-10). Eventualiter seien weitere Ab klärungen angezeigt, da im Rahmen der erstmals durchgeführten Begutachtung keine eindeutige Diagnose habe gestellt werden können. Nach eingehender Stellungnahme des behandelnden Arztes habe sich der Gutachter darauf festgelegt, dass entweder eine Minderintelligenz oder eine Persönlichkeitsstörung vorliegen müsse. Indem er nicht mehr von der initial diagnostizierten dysthymen Stimmung im Rahmen einer Depression gesprochen habe, habe er sich dem behandelnden Psychiater angeschlossen, laut welchem die Befunde als Auswuchs der Persönlichkeitsstörung zu interpretieren seien. Sei unklar, von welchen Diagnosen aus zugehen sei, sei en diese in Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes abschliessend zu klären ( Urk. 1 S. 11), beispielsweise anhand einer praxisbezogenen Arbeitsabklärung, was auch der Gutachter als valable Möglichkeit bezeichnet habe ( Urk. 1 S. 11-12).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdegegnerin hielt in ihrer Beschwerdeantwort daran fest, dass auf grund des Gutachtens der MEDAS D.\_\_\_\_ vom 9. April 2020 sowie der ergänzenden Stellungnahme des psychiatrischen Gutachters ein invalidisierender Gesundheitsschaden aus psychiatrischer Sicht nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen sei ( Urk.

#### **E. 2.4**

Die Beschwerdeführerin wies in ihrer Replik darauf hin, dass auch laut der gutachterlichen Einschätzung entweder eine Persönlichkeitsstörung oder eine Mindereintelligenz bestehe, welche sich beide auf die Arbeitsfähigkeit auswirken müssten, was auch der Gutachter anerkannt habe. Falls die vorhandenen Einschränkungen nicht definitiv beurteilt werden könnten, seien weitere Abklärungen vorzunehmen ( Urk.

#### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

#### **E. 6.1**

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen ( Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Urk. 11) jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 6.2**

Ebenso wurde mit Verfügung vom 13. Juni 2022 das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung gutgeheissen (Urk. 11). Der von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Honorarnote vom 29. Juni 2022 (Urk. 15) geltend gemachte Zeitaufwand von 10.70 Stunden ist angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen. Unter Berücksichtigung des gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- und der geltend gemachten Barauslagen von Fr. 70.62 (entsprechend 3 % des Honorars)

zuzüglich Mehrwertsteuer ( MWSt ) ist die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin für ihre Bemühungen mit Fr. 2'611.30 inklusive Mehrwertsteuer ( MWSt ) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 6.3

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Aurelia Jenny, Zürich, wird mit Fr. 2'611 . 30 (inkl. Barauslagen und MWSt ) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Aurelia Jenny - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrWidmer

## **E. 8**

ATSG) sind.

## **E. 9**

S. 1).

## **E. 12**

S. 2 ). Dem ist entgegenzuhalten, dass die anlässlich der Begutachtung durchgeführten Testungen lediglich Werte für eine Intelligenz im unterdurchschnittlichen Bereich ergaben . Ferner

fehlt es an Hinweisen darauf, dass sich bereits früher intelligenzbedingte Einschränkungen auf die Arbeitsfähigkeit ausgewirkt hätten und es liegen keine Anhaltspunkte für eine zwischenzeitliche Abnahme der Intelligenz vor .

Zwar bemerkte der Gutachter, die Beschwerdeführerin wäre kaum auf dem ersten Arbeitsmarkt einsetzbar , wenn man die Ergebnisse von IQ-Testung und Neuropsychologie zugrunde legen würde ( Urk. 10/157 /2 ), doch handelt es sich hierbei um eine nicht weiter erörterte Einschätzung und es ist überdies zu berücksichtigen , dass die genannten Ergebnisse gerade nicht validiert werden konnten ( Urk. 10/103/43 f., Urk. 10/103/50-51) .  
4.6

Zwar trifft es zu, dass med. pract . E. \_\_\_ eingeräumt hatte, die Durchführung einer praxisbezogenen Arbeitsabklärung könnte eine Möglichkeit sein , um der Leistungsrespektive Einschränkungsebene der Beschwerdeführerin näher zu kommen ( vgl. Urk. 10/157 und Urk. 1 S. 11-12 ). Jedoch ist nicht ersichtlich, in wiefern eine solche Abklärung einen zusätzlichen relevanten Erkenntnisgewinn bringen könnte, zumal die Beurteilung, ob die Verweigerungshaltung der Beschwerdeführerin krankheitsbedingt ist oder nicht, der

psychiatrischen Fachperson obliegt. Es wurde indes bereits versucht, die Beschwerdeführerin psychiatrisch abzuklären, was letztlich an ihren inkonsistenten Angaben und fehlendem «Mitmachen» (Urk. 10/103/44 und Urk. 10/103/46) - gescheitert ist. Die vorgenommene psychiatrische Abklärung hat daher nicht zu einer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehenden Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit geführt. Überdies ist eine praktische Abklärung auch angesichts dessen, dass sich die Beschwerdeführerin gar keine Arbeit mehr vorstellen kann (Urk. 10/103/37), kaum von Nutzen, da sie sich in einer allfälligen Abklärung wohl ihrer Selbsteinschätzung entsprechend verhalten würde. Rechtsprechungs gemäss ist es im Weiteren nicht Sache des kantonalen Gerichts, ein Gutachten anzuordnen, wenn die Versicherte die Mitwirkung daran im Verwaltungsverfahren ohne stichhaltige Gründe verweigert hat

(Urteil des Bundesgerichts 9C\_29/2020 vom 16. März 2020 E. 3.2.3).

Der Untersuchungsgrundsatz gemäss

Art. 43 Abs. 1 und Abs. 1 bis sowie Art. 61 lit. c in Verbindung mit Art. 2 ATSG

wird durch die Mitwirkungspflicht der Versicherten respektive der Parteien beschränkt (Art. 28 und Art. 43 Abs. 2 ATSG). Da von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen

wie dargelegt keine neuen wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, ist die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Urk. 1 S. 11) nicht begründet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_257/2018 vom 24. August 2018 E. 3.3.2 mit Hinweis).

Anzufügen bleibt, dass angesichts der nachvollziehbaren Darlegungen des psychiatrischen Gutachters, der eine Arbeitsunfähigkeit schlüssig verneinte, und mangels beweiskräftiger gegenteiliger Einschätzungen anderer Ärzte auf die Durchführung eines strukturierten Beweisverfahrens zu verzichten ist (BGE 143 V 409 E. 4.5.3; vgl. BGE 143 V 418 E. 7.1).  
4.7

Nach dem Gesagten spricht insgesamt nichts gegen die Zuverlässigkeit des eingeholten Gutachtens, weshalb auf die darin festgehaltenen Arbeitsfähigkeiten von 65 % in der zuletzt ausgeübten sowie von 90 % in einer optimal angepassten Tätigkeit auszugehen ist. Die Beschwerdegegnerin hat folglich die Voraussetzung einer während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % igen

Arbeitsunfähigkeit (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) zu Recht verneint (vgl. Urk. 10/108/7).

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.